

Gazale Salame



Die Geschichte einer Flüchtlingsfamilie

Kai Weber ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Niedersachsen und lebt in Hildesheim.

Die Verwaltungspraxis zuständiger Ausländerbehörden gegenüber Flüchtlingen ist für den unbefangenen Betrachter bisweilen kaum nachvollziehbar. Haarsträubend gerät sie, wenn sich die inhumane Administrierung menschlicher Schicksale auch noch auf geltendes Recht beruft. Kai Weber fragt sich, ob es in der unendlichen Geschichte des Behörden- und Rechtssprechungshorrors gegenüber einer libanesischen Flüchtlingsfamilie aus dem niedersächsischen Hildesheim mit „rechten“ Dingen zugeht.

Darf einem libanesischen Flüchtling, der im Vorschulalter mit seinen Eltern nach Deutschland floh und seit 26 Jahren in Deutschland lebt, unter Hinweis auf angebliche türkische Vorfahren ein Aufenthaltsrecht verweigert werden? Darf seiner ihm nach islamischem Ritus angetrauten Ehefrau, die im Jahr 2005 - nach siebzehnjährigem Aufenthalt in Deutschland - von ihrem Mann und ihren älteren Kindern getrennt und trotz einer bestehenden Schwangerschaft mit der einjährigen Tochter abgeschoben wurde, auch noch sieben Jahre später die Rückkehr zu ihrer Familie verweigert werden? Der Fall der Familie Siala / Salame aus Schellerten bei Hildesheim bietet einen tiefen Einblick in die Abgründe deutscher Ausländerpolitik. Die Geschichte handelt von dem Leid einer Flüchtlingsfamilie und von einem sozialdemokratischen Landrat, der auszuloten versucht, wie viel Unmenschlichkeit unser Rechtssystem zuzulassen bereit ist.

Minderheit der Mhallami

Die Familien Salame und Siala gehören der Minderheit der Mhallami an. Viele Angehörige dieser ursprünglich aus der Türkei stammenden arabischen Minderheit flohen ab 1920 vor der aggressiven Türkisierungspolitik unter Atatürk in den Libanon. Im Zuge der Eskalation des libanesischen Bürgerkriegs suchten in den 1980er Jahren viele Mhallami-Familien erneut ihr Heil in der Flucht. Auch den Familien Salame und Siala gelang es Mitte der 80er Jahre, der „Hölle von Beirut“ zu entkommen. Als „staatenlose Kurden“ erhielten beide Familien hier im Rahmen der niedersächsischen Bleiberechtsregelung von 1990 ein Aufenthaltsrecht.

Gazale Salame und Ahmed Siala waren zum Zeitpunkt ihrer Flucht sechs bzw. sieben Jahren alt. Sie absolvierten in Deutschland die Schule, lernten sich kennen und lieben und gründeten eine Familie. Wahrscheinlich wären sie längst eingebürgert, wenn der Landkreis Hildesheim ihnen – wie andere Ausländerbehörden in vergleichbaren Fällen – ihr Aufenthaltsrecht weiter verlängert hätte. Der Landkreis Hildesheim jedoch witterte Betrug: Im Jahr 2000 bzw. 2001 präsentierte er Auszüge aus dem türkischen Personenstandsregister aus den 1970er Jahren, die nach Auffassung des Landkreises belegen sollten, dass die Väter bzw. Großväter von Ahmed und Gazale in der Türkei registriert wurden und daher (auch) die türkische Staatsangehörigkeit besäßen. Unter Bezugnahme auf diese Unterlagen verweigerte der Landkreis Hildesheim die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und drohte beiden Bürgerkriegsflüchtlingen samt ihren Kindern die Abschiebung an. Als Flüchtlinge mit Anspruch auf die türkische Staatsangehörigkeit hätte sie, so der Landkreis zur Begründung, ein Bleiberecht im Jahr 1990 zu Unrecht erhalten, denn dieses habe nur für libanesischen und staatenlose Flüchtlinge gegolten. Das Argument, die beiden seien als unschuldige Kinder nach Deutschland gekommen, ließ die Behörde ebenso wenig gelten wie den Hinweis, dass die Familie Siala im Jahr 1994 (in Abwesenheit) im Libanon eingebürgert wurde: Entscheidend sei nicht die aktuelle Staatsangehörigkeit, so der Landkreis, sondern die Staatsangehörigkeit im Jahr 1990.

Am 10. Februar 2005 ließ die Ausländerbehörde die zu diesem

Zeitpunkt 24 Jahre alte Gazale Salame – nach jahrelanger Duldung – in die Türkei abschieben. Die Polizei überraschte die schwangere Frau in ihrer Wohnung, während ihr Ehemann gerade die Töchter Nura und Amina (7 und 8) zur Schule brachte. Gazale kam zunächst bei entfernten Bekannten der Eltern in Izmir unter. Unter erbärmlichen Umständen brachte sie am 31. August 2005 ihren Sohn Gazi zur Welt.

Erschrecken über Deportation

In Gazales Heimat Hildesheim wurde die Botschaft ihrer Deportation mit Erschrecken aufgenommen. Das Auseinanderreißen einer jungen Familie, die Situation des Vaters und der Töchter, die nach Hause kamen und das Verschwinden der Mutter und der kleinen Schwester feststellen mussten, rief spontanes Mitgefühl vieler Menschen und Empörung über die Ausländerbehörde hervor. Offensichtlich spekulierte die Ausländerbehörde darauf, dass die Abschiebung Gazales ihren Ehemann zu einer „freiwilligen Ausreise“ in die Türkei bewegen würde. Dessen Verfahren war nämlich beim Verwaltungsgericht Hannover noch anhängig. Aber Ahmed Siala, der in Deutschland mit großen Begriffen wie Demokratie und Rechtsstaat aufgewachsen ist, entschloss sich, nicht klein beizugeben und für seine Rechte und die seiner Familie zu kämpfen – natürlich in der Hoffnung, vor Gericht Recht zu bekommen und eine Rückkehr von Gazale bald auf juristischem Weg zu erreichen.

Diese Hoffnung schien zunächst auch begründet: Am 21. Juni 2006 entschied das Verwaltungsgericht Hannover zu seinen Gunsten: „Das ist sehr dünn“, urteilte der Vorsitzende Richter über die vom Landkreis angegebenen Gründe für den Entzug der Aufenthaltserlaubnis und verwies darauf, dass die Familie Siala aufgrund der vorgelegten Dokumente seit Anfang der 1950er Jahre im Libanon gelebt haben musste. Auch sei die Aussage des 1945 geborenen Vaters von Ahmed plausibel, dass er im Libanon geboren sei.

Die vor dem Hintergrund öffentlicher Proteste von der Hildesheimer Landrätin Ingrid Baule – gegen die eigene Ausländerbehörde – zunächst durchgesetzte Konsequenz lautete:

Anerkennung der Entscheidung und Ermöglichung einer Rückkehr für Gazale Salame sowie der beiden jüngeren Kinder. Doch die Landrätin und die erleichterten Unterstützer hatten die Rechnung ohne den Wirt, Landesinnenminister Schünemann, gemacht. Der wies den Landkreis kurzerhand an, gegen das Urteil Berufung zu beantragen, da es sich um einen „Präzedenzfall“ handle. Auch die vom Verwaltungsgericht angeordnete Rückkehr von Gazale wurde auf Betreiben des Innenministers durch Einspruch beim Oberverwaltungsgericht erfolgreich verhindert.

Oberverwaltungsgericht bestätigt die Exekutive

Wenige Monate später hob das niedersächsische Oberverwaltungsgericht alle die Familie betreffenden positiven Entscheidungen wieder auf und erklärte die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis an Ahmed Siala mit der Begründung für rechtmäßig, Ahmed habe türkische Vorfahren und dies auch gewusst. Insofern habe er über seine Herkunft „getäuscht“ bzw. müsse das entsprechende Handeln seiner Eltern sich zurechnen lassen. Den Beweisanspruch der Rechtsanwältin auf Feststellung, dass libanesische Dokumente den tatsächlichen, ununterbrochenen, jahrzehntelangen Aufenthalt der Familie im Libanon belegten, lehnte der Vorsitzende Richter mit dem Hinweis ab, die Echtheit dieser Dokumente könne unterstellt werden. Mit einer perfiden, fast böartigen Zirkelschlusslogik hielt das Gericht ihm ein fragwürdiges Verhältnis zum Rechtsstaat vor, weil er sich starrsinnig weigere zu akzeptieren, dass er Türke sei. Gegen diese verheerende Entscheidung legte die Anwältin Silke Schäfer Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 27.01.2009 drängte Gerichtspräsidentin Frau Eckertz-Höfer darauf, Ahmed Siala nach den eindeutigen Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die erstrebte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, um weitere jahrelange Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. „Der Fall schreit geradezu nach einer Lösung im Wege des Vergleichs“, so die oberste Verwaltungsrichterin. Wer seit 24

Jahren im Bundesgebiet lebe und sein Herkunftsland gar nicht kenne, habe ein nachvollziehbares Interesse daran, im Lande zu bleiben. Im Hinblick auf die bislang versäumte konkrete Bewertung der Integrationsleistungen von Ahmed Siala wies das Bundesverwaltungsgericht den Fall wieder an das Oberverwaltungsgericht zurück.

Härtefallkommission verweigert Schutz

Um das nun schon acht Jahre dauernde Verfahren abzukürzen und endlich eine Entscheidung herbeizuführen, die Gazale eine Rückkehrmöglichkeit verschaffen würde, entschloss sich Ahmed nach Rücksprache mit seiner Anwältin und UnterstützerInnen, einem von der Anwältin nach monatelangen Verhandlungen mit dem Innenministerium ausgehandelten Kompromiss zur Ermöglichung einer politischen Lösung über die niedersächsische Härtefallkommission zuzustimmen: Sollte diese eine Annahme empfehlen, würde der niedersächsische Innenminister sich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht widersetzen, so die Vereinbarung. Der Versuch, die Tragödie der Familie durch diesen politischen Deal endlich zu beenden, endete jedoch in einem Fiasko: Von den sieben anwesenden Mitgliedern der Härtefallkommission stimmten in der entscheidenden Sitzung im Frühsommer 2011 vier für eine Annahme des Falls, zwei stimmten dagegen, ein Mitglied enthielt sich der Stimme. Das erforderliche positive Quorum von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder war damit knapp verfehlt.

Erst nach der Entscheidung der Härtefallkommission wurden neue Fakten bekannt, die die Entscheidung der Härtefallkommission womöglich beeinflusst hätten und in jedem Fall für neuen Gesprächsstoff sorgten: Denn die Registrierung im türkischen Personenstandsregister, die nach Auffassung des Landkreises die türkische Herkunft von Ahmeds Vater Gazi belegen soll, enthält gravierende Fehler: Ein DNA-Test kommt zu dem Ergebnis, dass ein auf dem Registerauszug genannter, angeblicher Bruder des Vaters kein Bruder sein kann. Auch wird der Vater von Ahmed in dem Registerauszug als „ledig“ geführt, obwohl er zum Zeitpunkt seiner Registrierung längst verheiratet und Vater von sieben Kindern war, die alle im liba-

nesischen Personenstandsregister geführt und in Beirut registriert sind.

Inzwischen liegt eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Bückeburg vom 13. September 2011 im Strafverfahren gegen einen im türkischen Register als Onkel von Ahmed geführten Mann vor. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zeugenaussage sowie den Reisebericht eines Mitarbeiters der Hildesheimer Ausländerbehörde aus dem Jahr 2001 stellt das Landgericht fest, dass

- Einträge in türkische Personalregister auch von Dritten (z.B. Schulleitern) vorgenommen wurden,
- viele Personen offiziell gemeldet sind, die gar nicht in der Türkei gelebt haben,
- selbst Kinder in der Türkei registriert wurden, die in Deutschland geboren sind,
- das türkische Personenregister nicht verlässlich ist,
- der Vorwurf der „Identitätstäuschung“ daher unberechtigt und

eine türkische Staatsangehörigkeit nicht gegeben sei.

Den daraufhin gestellten neuen Antrag an den Landkreis auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ahmed Siala lehnte der Landkreis Ende Oktober 2011 erneut ab. Auf 11 Seiten führte der Landkreis in einer Presseerklärung vom 20.10.2011 aus, warum er trotz der o.g. Fakten an der Annahme einer türkischen Staatsangehörigkeit festhält (freilich ohne den infamen Täuschungsvorwurf zu wiederholen), und warum ein Aufenthaltsrecht nicht erteilt werden könne. Auf die eigentlich entscheidende Frage aber gibt der Landkreis keine Antwort: Was hat Ahmed Siala mit der Türkei zu tun? Er hat dort nie gelebt, er hat das Land nie betreten.

10 Jahre Vertreibungspolitik

Mit dem Verweis von Ahmed Siala auf das angebliche Herkunftsland seiner Großeltern verfolgt der Landkreis seit nunmehr zehn Jahren

eine Vertreibungspolitik, die völkisch-rassistische Züge trägt und nach menschenrechtlichen Maßstäben inakzeptabel und verurteilungswürdig ist. Die Hauptleidtragende in diesem unerträglichen Drama ist Gazale Salame, die nach der Bekanntgabe der erneuten negativen Entscheidung vollkommen zusammengebrochen ist. Die Verantwortlichen im Landkreis Hildesheim, die die Abschiebung von Gazale im Jahr 2005 angeordnet haben, sind bis heute in ihren Funktionen. Sie werden vom Landrat und dem niedersächsischen Innenministerium politisch gedeckt und führen ein Rückzugsgefecht um jeden Meter. Der Landrat selbst ist unerbittlich. Es ist nicht zu erwarten, dass er beim Tranchieren der Gänseleber über den eigentlichen Sinn des Weihnachtsfestes nachdenken und sich zu menschlichen Entscheidungen durchringen wird. Der politische Fall Gazale Salame geht also in die nächste Runde.

Impressum

PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

:do
Stiftung

Das Magazin für Migration und Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein - Der Schlepper wird herausgegeben vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte nur als Text-Datei zusenden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Andrea Dallek, (schlepper@frsh.de)

Layout: Bernhard Karimi, Den Haag, Niederlande **Druck:** hansadruk, Kiel

Titelfoto: B.Karimi **Weitere Fotos** in diesem Heft von L.Goldstein(S.7), M.Hirzel (S.9), S.Callsen (S.38), R.Müller (S.40,41), B.Fabricius (S.45-47), I.Abdi (S.52), M.Stroux (S.59, 67,68), M.Link (S.84)

ISBN: 978-3-941381-11-7

Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepper/

Diese Jubiläumsausgabe zum 20-jährigen Bestehen des Flüchtlingsrates SH ist gefördert durch den Förderverein PRO ASYL e.V. und die Stiftung :do und gesponsert durch hansadruk-Kiel.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. · Oldenburger Str. 25 · D-24143 Kiel · Tel.: 0431-735 000 · Fax: 0431-736 077 · office@frsh.de · www.frsh.de

Bankverbindung:

Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

Mitglied werden?

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat SH werden und hiermit meinen Beitritt erklären:

- als individuelles Mitglied
- als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

- den Regelbeitrag von 18,40 Euro
- den ermäßigten Beitrag von 9,20 Euro

- den mir genehmen Beitrag von Euro
- ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. diesen Beitrag von meinem Konto abzubuchen:

Konto-Nr.:

BLZ:

Bankverbindung:

Absender:

Name:

Anschrift:

Telefon/Fax:

Datum:

Unterschrift: